

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Oktober 2017

1. Neue HPR-Webseite	2
2. A 14/E 14-Beförderungen	2
3. Neu: Umlage von Freiplätzen bei außerunterrichtl. Veranstaltungen	3
4. Neues zu schulischen Gesundheitstagen	3
5. Neue Rahmendienstvereinbarung Gesundheitsmanagement	4
6. Neue VwV Berufliche Orientierung	4
7. Abitur-Umschlagtermine und Korrekturtage	5
8. Neue Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landesweiten digitalen Bildungsplattform	5
9. Sonderregelung für Pensionär/innen als Vertretung in Mangelfächern	6
10. Neue Musterinklusionsvereinbarung für schwerbehinderte Lehrkräfte	6
11. Schwerbehinderte Lehrkräfte in Bewerbungsverfahren	7
12. Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Referendar/innen	8
13. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren	9
14. Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien	9
15. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder	10

Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die Bezirkspersonalräte Gymnasien an den vier Regierungspräsidien (BPR)	11
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

1. Neue HPR-Webseite

Seit Sommer 2017 haben die Hauptpersonalräte beim Kultusministerium BW eine gemeinsame Webseite: <https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite>.

Natürlich ist auch der HPR Gymnasien mit einer eigenen Unter-Seite vertreten:

https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM.

Über diese Seiten, die seit Ende September auch von Suchmaschinen gefunden werden, ist es u. a. möglich den HPR per E-Mail zu kontaktieren.

Insbesondere bitten wir Sie als ÖPR, die zum Download bereitgestellten HPR-Infos bei Neuerscheinungen per E-Mail an Ihre Kollegien weiterzuleiten, da der HPR nicht über die entsprechenden E-Mail-Adressen verfügt.

2. A 14/E 14-Beförderungen

Bei den A 14/E 14-Beförderungen macht sich der allmähliche Rückgang der Pensionierungen bereits bemerkbar. Für 2018 sind in allen A 14/E 14-Beförderungsverfahren zusammen nur noch 610 Beförderungen geplant, in den Jahren 2015 und 2016 gab es noch jeweils über 800.

Es gilt weiterhin, dass je 50 % der Beförderungsstellen über das Ausschreibungs- und über das konventionelle Verfahren vergeben werden sollen.

Die Aufteilung der Beförderungsstellen für das Jahr 2018 ist folgendermaßen geplant:

Stellen	insgesamt	Ausschreibung	konventionell
2018	610	341	269

Dabei ist folgende Verteilung auf die Regierungspräsidien geplant:

	RPS	RPK	RPF	RPT
Ausschreibg. 2018	130	86	67	58
konv. Okt. 2017	53	38	42	36

(Die Oktober-Beförderungen gehören noch zum Verfahren 2017.)

Dass Planung und Realität bei den Beförderungsverfahren nie übereinstimmen, hat im Wesentlichen vier Gründe:

1. Seit 2013 wurden gymnasiale Stellen für Gymnasiallehrkräfte an GMS zurückbehalten. In den Jahren 2013 - 2017 waren diese Stellenansätze für Beförderungen an den GMS jedoch unrealistisch hoch, weswegen jeweils ca. 50 Stellen dort nicht benötigt wurden. Diese Stellen fielen dann an den Gymnasialbereich zurück und erhöhten die Beförderungsmöglichkeiten gegenüber der Planung um ebendiese Stellenanzahl. Da für das Jahr 2018 für die GMS erstmals ein realistischer, deutlich geringerer Stellenrückbehalt eingeplant ist, kann erstmalig nicht mit einem Stellenrückfluss von GMS nach GYM gerechnet werden, d. h. die Anzahl tatsächlich besetzbarer Stellen wird sich im Gymnasialbereich voraussichtlich nicht wesentlich über 610 erhöhen.
2. Durch den Unterschied von Kalenderjahr (= Planungszeitraum) und Schuljahr gibt es immer kleinere Verschiebungen in der Anzahl tatsächlich besetzbarer Stellen.
3. Von den *ausgeschriebenen* Stellen können nie alle besetzt werden - mangels Bewerbungen auf ca. 5 - 10 % der Ausschreibungen. Diese Stellen werden dann dem konventionellen Verfahren zugeschlagen, sodass sich die Gesamtzahl an Beförderungsstellen nicht ändert.
4. Zum Erreichen einer langfristigen Beförderungsquote von 50 % über das Ausschreibungsverfahren wird jeweils im nächsten Jahr die Anzahl der Ausschreibungsstellen in dem Maß erhöht, wie eine Besetzung im Vorjahr nicht gelungen ist.

Konv. 2017	landesweit	RPS	RPK	RPF	RPT
Mai	249	79	57	61	52
von GMS (Mai)	53	17	12	13	11
Oktober	169	53	38	42	36
Summe konv.	471	149	107	116	99

Abschließend noch ein Rückblick über die geplanten und tatsächlichen Beförderungen der letzten Jahre:

Stellen	Planung gesamt	Planung Ausschreibung	Planung konventionell	tatsächlich gesamt
2014	782	417	365	ca. 830
2015	785	425	360	ca. 840
2016	671	376	295	ca. 730
2017	701	373	328	ca. 750
2018	610	341	269	

3. Umlage von Freiplätzen bei außerunterrichtl. Veranstaltungen Keine Strafbarkeit wegen „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 StGB Schulkonferenz erörtert und beschließt auf Basis eines GLK Beschlusses

Auf eine schriftliche Anfrage des HPR teilte das Kultusministerium (KM) im Einvernehmen mit dem Justizministerium in einem Schreiben vom 18. September 2017 mit, dass die Schulen im eigenen Ermessen entscheiden können, ob sie von der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte Gebrauch machen.

Voraussetzung ist dabei, dass die Freiplätze im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden. Beide Ministerien sehen keinen tragfähigen Ansatz für die Annahme einer Strafbarkeit der „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 Absatz 1 Strafgesetzbuch.

Damit steht die Frage, ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder von Begleitpersonen genutzt werden oder anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, im Ermessen der Schule. Die jeweilige Entscheidung muss aber unbedingt allen Beteiligten transparent gemacht werden. Auf der Basis von § 47 Absatz 5 Nr. 5 Schulgesetz muss die Schulkonferenz diese Frage diskutieren und für die Schule generell regeln.

Der HPR empfiehlt, den Punkt zuvor ausführlich in der GLK zu besprechen, einen Beschluss herbeizuführen und diesen als Diskussionsgrundlage in die Schulkonferenz einzubringen.

Das KM führt weiterhin aus, dass darüber hinaus bezüglich der Annahme von Freiplätzen die nachfolgenden Kriterien beachtet werden müssen, bevor eine Genehmigung der „außerunterrichtlichen Veranstaltung“ durch die Schulleitung erfolgen kann:

- Die Zuwendung (Freiplatz) wurde nicht vom Empfänger gefordert (§ 331 Abs. 3 StGB).
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf vergangene Beschaffungsentscheidung dar.
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.
- Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.
- **Es wurden in der Regel - sofern möglich - mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.**

Die Schulleitungen sind nach Ansicht des KM gehalten, darauf zu achten, dass bei der Annahme von Vertragsangeboten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung beachtet werden.

4. Schulische Gesundheitstage

Die verfügbaren Mittel wurden zwar um 14,3 % gekürzt, künftig sind aber auch die eingeplanten Mittel für B.A.D-Angebote und auch eventuelle Restmittel von regionalen Gesundheitstagen für schulische Gesundheitstage nutzbar, unabhängig von der Nutzung eines B.A.D-Angebots. (B.A.D = Betriebsärztlicher Dienst)

Statt eines eintägigen Gesundheitstages können auch 8 x 1 Stunde Gesundheitsfördermaßnahmen finanziert werden, die von der Schule/SL für ihre Lehrkräfte eingekauft wurden.

Neu: Laut KM ist jetzt auch ein nach SGB V zertifizierter Kurs im Umfang von 10 bis 12 Std. möglich, den die Schule ausschließlich für ihre Lehrkräfte organisiert.

5. Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement

Seit 01.04.2017 ist die Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in Kraft (Text siehe "Links" auf der HPR-Seite https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM).

Neu ist, dass jetzt auch auf örtlicher Ebene, d. h. an jedem Gymnasium, ein **Arbeitsschutzausschuss (ASA) gebildet werden muss**. Er berät Anliegen des Arbeitsschutzes und der **betrieblichen Gesundheitsförderung**¹ und tagt im Schul- bzw. Kalenderjahr mindestens zwei Mal.

In Anlehnung an § 11 Arbeitssicherheitsgesetz setzt sich der Arbeitsschutzausschuss wie folgt zusammen:

- Dienststellenleiter/in oder Stellvertreter/in (Vorsitz),
- **zwei (soweit vorhanden) vom Örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder,**
- Sicherheitsbeauftragte/r, im Schulbereich Sicherheitsbeauftragte/r für den inneren Schulbereich,
- Betriebsarzt/ärztin,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Mindestens einmal im Jahr müssen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an einer Sitzung teilnehmen.

Auf Antrag des ÖPR werden Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu weiteren Sitzungen hinzugezogen.

Weitere Sitzungen (über die verpflichtenden hinaus) finden auf Antrag der GLK(-Mehrheit) oder mindestens zweier Ausschussmitglieder statt.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Bei Bedarf können zusätzlich an ASA-Sitzungen teilnehmen:

- die/der Sicherheitsbeauftragte/r für den äußeren Schulbereich,
- Vertreter/innen der Schulaufsicht,
- Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers,
- weitere Fachleute.

6. VwV Berufliche Orientierung

„BOGY“ - also die Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium - genießt zu Recht einen hohen Stellenwert. An den Schulen gibt es jeweils zuständige Lehrkräfte für diesen Bereich, die eine Praktikumswoche für die Schülerinnen und Schüler koordinieren und weitere Angebote entwickeln. Zu Beginn dieses Schuljahrs ist eine neue Verwaltungsvorschrift zur beruflichen Orientierung in Kraft getreten, die eine erhebliche Erweiterung von Aktivitäten in diesem Bereich vorschreibt und dadurch erhebliche Mehrarbeit verursachen kann.

Wir möchten für eine pragmatische Umsetzung vor Ort eintreten. In der Verwaltungsvorschrift wird z. B. der zeitliche Umfang der Maßnahmen der beruflichen Orientierung bis einschließlich Klasse 10 auf „zehn Unterrichtstage“ festgelegt, wobei in der Regel fünf Tage durch das obligatorische Praktikum abgedeckt sind. Für die Kursstufe sind wiederum „vier Unterrichtstage“ vorgesehen, wobei hier der Besuch von Studientagen der Hochschulen eingerechnet werden kann. Die Vorgaben erscheinen zunächst als kaum umsetzbar. Es ist aber zu beachten, dass es sich bei der Formulierung „Unterrichtstage“ lediglich um eine Vorgabe zur groben zeitlichen Orientierung handelt, keinesfalls müssen Projektstage in diesem hohen Umfang organisiert und durchgeführt werden. Das Gymnasialreferat des

¹ auch zu psychischen Belastungen!

Kultusministeriums hat uns gegenüber ausdrücklich erklärt, dass ein „Unterrichtstag“ rechnerisch sechs Unterrichtsstunden umfasst, sodass thematische Einheiten zur beruflichen Orientierung im Rahmen des regulären Unterrichts hier einbezogen werden können. Ein konkretes Beispiel: Im Rahmen des Unterrichts in Gemeinschaftskunde bzw. Wirtschaft gibt es eine BOGY-Einheit im Umfang von 12 Unterrichtsstunden, sodass „zwei Unterrichtstage“ schon abgedeckt wären. Wir bedauern, dass das Ministerium diese Möglichkeiten der pragmatischen Umsetzung entgegen unserer entsprechenden Forderungen bisher nicht kommuniziert hat. Aus unserer Sicht ist zu beachten, dass eine sofortige vollständige Umsetzung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift, insbesondere in Bezug auf die Kursstufe, bereits in diesem Schuljahr kaum realisierbar ist, sodass es sich hier faktisch um eine Zielprojektion bezüglich der Weiterentwicklung der beruflichen Orientierung handelt. Wir halten das Vorgehen des Ministeriums in Bezug auf die Entwicklung der neuen Verwaltungsvorschrift für problematisch: Zunächst wurde Anfang dieses Kalenderjahres ein „Leitfaden“ für die Kursstufe präsentiert, der bereits zahlreiche Festlegungen enthält. An dessen Ausgestaltung wurde die Personalvertretung nicht beteiligt. Dieser „Leitfaden“ wurde u. a. von der Wirtschaftsministerin unterzeichnet. Erst im nächsten Schritt wurde dann zu Beginn des Schuljahrs besagte Verwaltungsvorschrift erstellt, die die Inhalte des „Leitfadens“ rechtlich konkretisiert. Der HPR hätte die umgekehrte Reihenfolge im Verfahren erwartet.

Der Zeitablauf ist insgesamt sehr eng: Die neue Verwaltungsvorschrift gilt bereits im aktuellen Schuljahr und ist formal zunächst in Bezug auf die ab Klasse 8 noch gültigen Bildungspläne von 2004 zu implementieren. Ab dem kommenden Schuljahr wird dann das neue Fach „Wirtschaft sowie Berufs- und Studienorientierung“ (WBS) schrittweise eingeführt, sodass das jeweilige schulische Konzept ggf. erneut überarbeitet werden muss. Die schulartübergreifende Konzeption ist der Grund dafür, dass die neuen Vorgaben nicht parallel zur Einführung des neuen Faches umgesetzt werden.

Unser zentraler Kritikpunkt war (vgl. letztes HPR-Info) und ist aber, dass erhebliche Mehraufgaben für die jeweils vor Ort für die berufliche Orientierung zuständige Lehrkraft vorgesehen sind, ohne dass hierfür eine Entlastung vorgesehen wäre.

Der HPR ist enttäuscht, dass seine ausführlichen Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung nicht berücksichtigt wurden.

7. Abitur-Umschlagtermine und Korrekturtage

Der HPR Gym und das Kultusministerium sind nach wie vor unterschiedlicher Auffassung über das Mitbestimmungsrecht des HPR bei der Festlegung der Abitur-Umschlagtermine bzw. die notwendige Anzahl von Korrekturtagen, wenn die Kürze der Korrekturzeit dank "Deutschland-Abitur" Wochenendarbeit unumgänglich macht.

Der HPR betreibt jetzt ein Beschlussverfahren in dieser Sache, um sein Mitbestimmungsrecht gegenüber dem KM einzuklagen. Der HPR bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Schulen, Fachschaften und ÖPR, die Probleme mit den kurzen Korrekturzeiten an ihn gemeldet haben.

Angaben, wie viel Korrekturzeit bei wie vielen Schülerarbeiten in den besonders betroffenen Fächern (in diesem Jahr: Mathematik, im letzten Jahr: Französisch) bei der Erstkorrektur und generell in der Drittkorrektur jeweils von den betroffenen Kolleg/innen benötigt wurde, wären zur Untermauerung der HPR-Argumentation hilfreich. Bitte senden Sie uns diese Angaben zu!

8. Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landesweiten digitalen Bildungsplattform

Seit November 2016 wird vom KM und den Hauptpersonalräten in einem strukturierten Dialog eine solche Rahmendienstvereinbarung erarbeitet, die folgende Themenfelder umfasst:

- landesweite Einführung und Nutzung dienstlicher E-Mail-Adressen
- Einführung und Nutzung einer landesweiten digitalen Bildungsplattform
- Regelungen zur Bereitstellung digitaler Unterrichtsmaterialien
- Durchführung von Lehrkräftefortbildungen unter Einbindung von E-Learning-Elementen

HPR-Geschäftsstelle: Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, hpr@km.kv.bwl.de,

☎ 0711 279-2880/2881, 📠 0711 279-2879

Ziel ist, die gemeinsame Rahmendienstvereinbarung als rechtliche Grundlage vor dem Start des geplanten Pilotbetriebs ab Frühjahr 2018 zu verabschieden.

9. Sonderregelung für Pensionär/innen bei Vertretung in Mangelfächern

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat für befristete Arbeitsverträge pensionierter Lehrkräfte mit Schreiben vom 10.05.2017, Az.: 15-0331.0/111, verfügt: „aus zu begründenden ‚dringenden dienstlichen Interessen‘ die **Öffnung der Hinzuverdienstgrenze für Pensionäre für den Einsatz von Lehrkräften in Mangelbereichen zur Anwendung zu bringen. Dies ist in jedem einzelnen Fall zu begründen.**“

Die o. g. Personen sollen einen geeigneten Nachweis dieses Sachverhalts (z. B. im Arbeitsvertrag oder in einer separaten Bescheinigung) zur Vorlage beim LBV erhalten. Z. B. kann in den Arbeitsvertrag eine entsprechende Nebenabrede aufgenommen werden. Wichtig ist dabei die Begründung **im Einzelfall**: Wird z. B. mit einer pensionierten Physik Lehrkraft ein Arbeitsvertrag über acht Stunden abgeschlossen, wobei aber vier Physikstunden an der betroffenen Schule (z. B. durch Zusammenlegung von kleinen Oberstufenkursen) einsparbar wären, wäre in diesem Einzelfall keine hinreichende Mangellage gegeben. Der HPR GYM empfiehlt deshalb, künftig bei befristeten Arbeitsverträgen darauf zu drängen, dass der Arbeitsvertrag eine entsprechende Nebenabrede (siehe oben) enthält, um die Öffnung der Hinzuverdienstgrenze für Pensionäre gegenüber dem LBV festzustellen.

10. Musterinklusionsvereinbarung für schwerbehinderte Lehrkräfte Von der Integrationsvereinbarung zur Inklusionsvereinbarung für Lehrkräfte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 30

Mit dem Inkrafttreten des BTHG (Bundesteilhabegesetz) zum 01.01.2017 wurden die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung und des Integrationsamtes gestärkt. Ziel ist es, die berufliche Inklusion behinderter Menschen dauerhaft zu gewährleisten und somit eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die bisher geltende Musterintegrationsvereinbarung wurde mit den Hauptvertrauenspersonen und den Hauptpersonalräten aller Schularten zusammen mit dem Kultusministerium überarbeitet und liegt nun als neue Musterinklusionsvereinbarung vor.

Besonders hervorzuheben in dieser neuen Musterinklusionsvereinbarung sind die umfassenden Rechte der Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 und 40, die nicht den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Allerdings haben lediglich die anerkannt schwerbehinderten Lehrkräfte weiterhin das Recht auf Deputatsermäßigung.

Die neue Musterinklusionsvereinbarung enthält zusätzliche Informationen für die Gymnasien und Beruflichen Schulen. Diese sind für diese Schulbereiche nicht Bestandteil der Inklusionsvereinbarung, da die Regierungspräsidien zuständig sind und **alle Lehrkräfte** betreffen können, also **unabhängig** von einer bestehenden Behinderung.

Konkret betrifft es diese Bereiche:

- Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes für Beamtinnen und Beamte (bisher Rekonvaleszenz genannt)
- Stufenweise Wiedereingliederung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bisher Arbeitsversuch genannt)
- Amtsärztliche Untersuchung

Eine Zusatzinformation ausschließlich für schwerbehinderte Lehrkräfte ist außerdem noch die Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden.

Das Kultusministerium regt an, bereits bestehende Integrationsvereinbarungen durch die angepasste Inklusionsvereinbarung zu ersetzen.

Da es noch Schulen gibt, an denen bisher keine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist es die vordringliche Aufgabe der für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson und des Örtlichen Personalrats der Schule nun gemeinsam mit der Schulleitung entsprechende Verhandlungen nach § 83 Abs. 1 und § 93 SGB IX mit der Zielsetzung des Abschlusses einer Inklusionsvereinbarung zu beginnen.

Für Beratungen stehen die Schwerbehindertenvertretungen zur Verfügung:
www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

11. Schwerbehinderte Lehrkräfte in Bewerbungsverfahren: Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

Zu den Aufgaben einer Vertrauensperson gehört es, darauf aufmerksam zu machen, dass der Hinweis "... dass schwerbehinderte Menschen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden" im Rahmen einer Stellenausschreibung umgesetzt werden soll (vgl. SchwbVwV Punkt 3.2). Dieser Hinweis gilt nach § 68 Abs. 3 SGB IX auch für gleichgestellte Menschen.

Für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung wesentlich ist nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX das Unterrichts- und Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder schwerbehinderte Menschen als Gruppe betreffen. Gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3, letzter Teilsatz, SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter (oder diesen gleichgestellten) Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen - auch der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber - und auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Besetzung eines Arbeitsplatzes damit das Recht, an sämtlichen Vorstellungsgesprächen - auch denen der nichtbehinderten Bewerberinnen und Bewerber - teilzunehmen, solange sich ein schwerbehinderter Mensch bzw. ein gleichgestellter behinderter Mensch innerhalb der Bewerbungsfrist auf die fragliche Stelle bewirbt und dieser der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an dem mit ihm zu führenden Gespräch nicht widerspricht (§ 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Der öffentliche Arbeitgeber muss schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen, es sei denn, dass diese offensichtlich fachlich ungeeignet im Sinne von § 82 Satz 3 SGB IX sind (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11.08.2016, 8 AZR 375/15).

Das Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen beinhaltet auch das Recht der Schwerbehindertenvertretung, sachdienliche bzw. entscheidungsrelevante Fragen an - behinderte wie nichtbehinderte - Bewerberinnen und Bewerber zu richten. Entsprechend § 95 Abs. 4 SGB IX ist der Schwerbehindertenvertretung dafür bei Bedarf das Wort zu erteilen. Auch das Kooperationsgebot aus § 99 SGB IX lässt ein solches Fragerecht erkennen.

Letztlich ist das Fragerecht der Schlüssel dafür, dass die Vertrauensperson effektiv an der Willensbildung des Arbeitgebers mitwirken kann, weil sie in die Lage versetzt wird, sich ein Bild darüber zu machen, wie die Bewerbung des schwerbehinderten Menschen im Vergleich zu allen anderen Kandidatinnen und Kandidaten einzuordnen ist. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, dass die Vertrauensperson die Gesamtentscheidung des Arbeitgebers bewerten und gemäß § 81 Abs. 1 SGB IX prüfen kann, ob eine benachteiligungsfreie Stellenbesetzung stattgefunden hat (vgl. dazu auch das Urteil des BAG vom 22.08.2013, 8 AZR 574/12 sowie das Urteil des BAG vom 15.02.2005, 9 AZR 635/03).

Dieses Verständnis des § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX wird auch durch den Willen des Gesetzgebers bestätigt: Abs. 2 Satz 3 ist 2001 durch einen Änderungsantrag in § 95 SGB IX eingefügt und damit begründet worden, die Schwerbehindertenvertretung müsse im Rahmen ihrer Beteiligung eine begründete Stellungnahme abgeben können. Dazu müsse sie in der Lage sein, die Eignung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber mit derjenigen nicht behinderter Bewerberinnen und Bewerber vergleichen zu können (vgl. BT-Drucksache 14/5800 vom 04.04.2001, S. 30 zur Art. 1, § 95).

Entsprechend hat es auch das BAG nicht beanstandet, dass die Schwerbehindertenvertretung in einem Auswahlgespräch Fragen an eine Bewerberin gestellt hat (vgl. Urteil des BAG vom 21.02.2013, 8 AZR 180/12).

Die Schwerbehindertenvertretung darf bei dem Austauschgespräch über die Bewerberinnen und Bewerber einer Auswahlrunde aus ihrer Funktion heraus ihre Sichtweise darstellen (vgl. E-Mail des Kultusministeriums vom 27.07.2017).

12. Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Referendar/innen

Seit dem 08.02.2017 gelten für den Vorbereitungsdienst neue differenzierte Regelungen, wie die Nachteilsausgleiche aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen mit einem GdB von 30 oder 40 oder einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit oder einer Schwerbehinderung umzusetzen sind.

Da von den betroffenen Studienreferendarinnen und Studienreferendaren die für alle vorgesehenen zeitlichen und formalen Vorgaben nicht generell erfüllt werden können, sind pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich. Sie kompensieren individuelle und situationsbezogene beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen und sind demnach keine „Vergünstigungen“.

Pauschaler Nachteilsausgleich:

Dazu genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. Beim selbstständigen Unterricht wird eine pauschale Deputatsermäßigung von einer Stunde gewährt.

Individueller Nachteilsausgleich:

Hier ist entscheidend, ob und wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Vorbereitungsdienst und in der abschließenden Staatsprüfung auswirkt. Dabei können nur nachgewiesene konkrete Teilhabe-Defizite kompensiert werden. Es kann keine verbindlichen Vorgaben für die Nachteilsausgleiche geben, da diese immer individuell und situationsbezogen verabredet werden müssen.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen; bei einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Die jeweilige Bezirksvertrauensperson und die Hauptvertrauensperson sind von Amts wegen beteiligt.

Pauschaler Nachteilsausgleich bei Prüfungsbedingungen:

Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises erhalten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter den Termin der unterrichtspraktischen Prüfung drei weitere Werktage im Voraus angekündigt.

Individueller Nachteilsausgleich bei Prüfungsbedingungen:

Der entsprechende schriftliche Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfung - nach Klärung der Formalitäten und der entsprechenden Nachweise - beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Vorab sollte eine Beratung durch eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung erfolgen.

Individueller Nachteilsausgleich bei Ausbildungsbedingungen:

Wenn es sich beispielsweise um einen individuellen Ausbildungsplan handelt, ist davon auszugehen, dass sich Kultusministerium, Regierungspräsidium und Staatliches Seminar ins Benehmen setzen.

Beratungsmöglichkeiten:

- Seminare
- Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes
- Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte des jeweiligen Regierungspräsidiums **www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de**
- Integrationsamt (insbesondere bei behinderungsgerechter Ausstattung und bei nötigen Arbeitsassistenzen) **www.integrationsaemter.de**

13. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren

Termin für den Online-Antrag auf Ländertausch zum SJ-Beginn 2018/19: **08.01.2018**

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Onlineformular finden sich unter

<https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für Direktbewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim zuständigen Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker

(barbara.becker@km.kv.bwl.de) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig.

Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren.

Das Tauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe, die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR gern.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Es kommt vor, dass bei beispielsweise insgesamt ca. 350 Anträgen hin/weg von Baden-Württemberg nur ungefähr 50 erfolgreich sind. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

14. Personelle Veränderungen im HPR

Farina Semler (Herrenberg) ist neue Stellvertretende Vorsitzende des HPR GYM (Arbeitnehmervertreterin).

Ursula Kampf (Öhringen), bisher Stellvertretende Vorsitzende, ebenfalls Arbeitnehmervertreterin, gehört dem HPR-Vorstand weiterhin als Vorstandsmitglied an.

Jürgen Stahl (Stuttgart) ist aus dem Vorstand des HPR Gymnasien ausgeschieden, gehört dem HPR aber weiterhin als Mitglied an. **Roswitha Raffelt** (Freiburg) und **Claudia Schnitzer** (Ulm) sind zum Schuljahreswechsel aus dem HPR ausgeschieden.

Der HPR bedankt sich bei beiden für die engagierte Mitarbeit. - Ihr werdet uns fehlen!


Der HPR begrüßt als neue Mitglieder:

Winfried Bös (Bruchsal) und **Richard Zöllner** (Mosbach), sowie bis auf weiteres **Stefanie Wölz** (Sinsheim).

15. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder

Den Kontakt zum HPR Gymnasien stellen Sie am einfachsten über die neue Webseite des HPR GYM her. Adresse: https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM
Dort finden Sie auch ein aktuelles Verzeichnis der HPR-Mitglieder.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ralf Scholl
Vorsitzender

Farina Semler, Ursula Kampf, Jörg Sobora (Vorstand);
Barbara Becker, Winfried Bös, Helmut Hauser, Claudia Hildenbrand, Horst Kirra,
Konrad Oberdörfer, Markus Riese, Eva Rudolph, Cord Santelmann, Bernd Saur,
Till Seiler, Jürgen Stahl, Andrea Wessel, Stefanie Wölz, Richard Zöller;
Ursula Meissner-Müller und Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)